

Bebauungsplan "An der Bahnhofstraße"

- Textteil -

I. Begründung

Um der Firma Kienle & Spieß eine geplante, betriebliche Neuordnung zu ermöglichen, ist eine Änderung der bestehenden Baulinie vom 1. 5. 1908 bzw. 8. 6. 1927 an der Bahnhofstraße und eine Neufestlegung in Form eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Gebiet des Bebauungsplanes umfaßt das Betriebsgelände der Firma Kienle & Spieß.

Die anfallenden Kosten für die Erschließung des Geländes werden ganz von der Fa. Kienle & Spieß getragen.

II. Bauvorschrift

1. Das Gebiet des Bebauungsplanes wird als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.
2. Für Art und Maß der baulichen Nutzung gelten die Bestimmungen des § 17 der BauNVO.

Es werden festgesetzt: GI Stufe II

GRZ 0,7

BMZ 6,0

3. Die Traufhöhe der geplanten LKW-Entladehalle darf 9 m, gemessen vom Niveau der Bahnhofstraße, nicht übersteigen.
4. Die Vorgartenräume an der Bahnhof- und Eisenbahnstraße sind im Interesse des Gesamtbildes des Gebäudes gärtnerisch zu gestalten. Einzäunungen sind nicht zugelassen.